



Funded by
the European Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft



Biosphäre
LUNGAU



Kinderschutzkonzept

Für den Verein

Lern.Film.Studio

*Für journalistische Bildung und Vermittlung von Medienkompetenz
für Jugendliche*

Lern.Film.Studio

Ludwig-Bieringer Platz 1

5071 Himmelreich

<https://www.lernfilmstudio.eu/>

office@lernfilmstudio.eu

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Was ist das Lern.Film.Studio?.....	3
1.2.	Der rechtliche Rahmen.....	3
2.	Risikoanalyse und ein darauf abgestimmtes Schutzkonzept	4
2.1.	Personalverantwortung.....	4
2.2.	Datenschutz im Rahmen der Filme	5
2.3.	Umgang mit sensiblen Themen	6
2.4.	Arbeits-PCs des Lern.Film.Studios	6
2.5.	Externe Interviewpartner und Recherche	6
2.6.	Entscheidungsstrukturen und Hierarchien innerhalb des Vereins	7
2.7.	Versicherung des Lern.Film.Studio-Equipments	7
2.8.	Übernachtungen und längere Aufenthalte	7
3.	Krisenleitfaden	8
4.	Verhaltenskodex	9

1. Einleitung

1.1. Was ist das Lern.Film.Studio?

Das Lern.Film.Studio möchte Bildungseinrichtungen und Institutionen, die mit Jugendlichen arbeiten, bei der journalistischen Aus- und Weiterbildung junger Menschen unterstützen. Unsere Zielgruppe sind alle jungen Interessenten aus Schulen, Jugendzentren, oder aus persönlicher Eigeninitiative heraus, die gerne ihre Themen in einem Filmprojekt ansprechen und zeigen möchten.

Der Fokus unserer Arbeit liegt erstens darauf, jungen Menschen ein audiovisuelles Sprachrohr zu bieten, sodass ihre Anliegen gesehen und gehört werden können. Hierbei darf jedes Thema im Rahmen einer kurzen Reportage mit einer durchschnittlichen Dauer von ca. 5 Minuten behandelt werden, wobei auch größeren Filmprojekten laufend beigetreten werden kann. Themenwahl und Umsetzung sind dabei völlig frei, unbegrenzt und der kreativen und eigenständigen Arbeit der Jugendlichen überlassen. Zweitens fokussiert sich der Verein auf die Vermittlung journalistischer Kompetenzen wie richtige Interviewtechnik, den Umgang mit der Kamera und das Kennenlernen von Schnittprogrammen. Kompetente (Video)journalistInnen und die Unterbringung des Vereins in den Räumlichkeiten des RTS (Regional TV Salzburg) sind dabei von großer Bedeutung und ermöglichen eine sehr gute Qualität im Schaffen der Jugendlichen. Dabei ist auch wichtig zu erwähnen, dass die Workshops und Projekte in ganz Österreich und manchmal sogar über die Grenzen hinaus und mit Partnerländern stattfinden. Schließlich ist es uns sehr wichtig, jungen Menschen eine Orientierungsmöglichkeit und ein Gespür für den Umgang mit sozialen Medien, Fake-News und dem Internet mit auf den Weg zu geben, sodass sie kritisch hinterfragen, nicht vertrauenswürdige Quellen erkennen und sich sicher in der digitalen Welt fortbewegen können.

1.2. Der rechtliche Rahmen

Bundesverfassungsgesetz: Art. 5 (Abs. 1) B-VG: (Rechte von Kindern) „Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Mißbrauch und andere Mißhandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.“

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch: § 137 Abs. 2 ABGB (Familienrecht), nachdem Eltern das „Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren“ haben. „Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig. Soweit tunlich und möglich sollen die Eltern die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen.“ § 138 ABGB sieht vor, dass „in allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, (...) das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten (ist).“

Strafgesetzbuch: Garantenstellung § 2 StGB: „Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge

einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.“

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013: § 37 Abs. 1 B-KJHG: (1) „Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist [...] unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.“

DSGVO; Datenschutz: Der explizit regulierte Datenschutz für Kinder gehört zu den wichtigsten Neuregelungen der DSGVO und bringt Änderungen besonders für Unternehmen, die ihre Angebote an Kinder richten. Hier gilt in vielen Fällen jetzt unter anderem der sog. Einwilligungsvorbehalt durch die Eltern. Art. 8 DSGVO klärt insbesondere in Absatz 1, was für personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Datenschutz für Kinder gilt. Dabei sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Das Kind hat das 16. Lebensjahr (in Österreich das 14. Lebensjahr) vollendet – die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig.
2. Das Kind hat das 16. Lebensjahr (in Österreich das 14. Lebensjahr) noch nicht vollendet – die Verarbeitung personenbezogener Daten ist von der Einwilligung der Eltern für das Kind oder mit dessen Zustimmung abhängig.

2. Risikoanalyse und ein darauf abgestimmtes Schutzkonzept

Im Rahmen der Konzipierung dieses Kinderschutzkonzeptes erfolgte eine Analyse der möglichen Risiken, die den Schutz der Jugendlichen innerhalb der Vereinstätigkeiten gefährden könnten. Diese Analyse wird unter Absprache der Mitarbeitenden mit der Zeit verändert und in regelmäßigen Abständen aktualisiert, um für künftige Risiken und neue Herausforderungen in den Bereichen des Vereinsangebots, des Settings, des Führungsstils, der Kommunikation nach Innen und Außen, sowie der Personalstruktur, gewappnet zu sein. Der jetzige Stand der möglichen Risiken umfasst die folgenden 8 Punkte:

2.1. Personalverantwortung

Der erste Risikobereich umfasst das Vereinspersonal, welches mit den Jugendlichen zusammenarbeitet. Um unserer Personalverantwortung hierbei gerecht zu werden und den Risikobereich des Personals zu minimieren, sind die Einhaltung und Durchführung der folgenden Punkte essenziell.

- Bei Neueinstellungen fordert der Verein die Vorlage eines einwandfreien erweiterten Strafregisterauszuges „Kinder und Jugendfürsorge“ ein. Für Neueinstellungen gibt es standardisierte Aufnahmekriterien inkl. Abklärung der Einstellung zum Thema „Nähe und Distanz“. Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden auf ihre Eignung und Ausbildung überprüft. Laufende Weiterbildungen werden vom Verein eingefordert und überprüft. Der Vereinsvorstand sorgt für Monitoring, Evaluation und

regelmäßiges Update der Richtlinien. Die Prinzipien des Kinderschutzes werden sowohl an interne als auch an externe Personen vermittelt.

- Die Mitarbeiter:innen führen die Workshops in einem wertschätzenden und respektvollen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen durch. Es wird auf ihre individuellen Bedürfnisse geachtet und eingegangen.
- Zusätzlich zum Workshopsleiter/zur Workshopleiterin befindet sich immer mindestens eine weitere Person in den Räumlichkeiten. Ein Jugendlicher ist nie alleine mit einer mitarbeitenden Person des Vereins.
- An Schulen bleiben Lehrpersonen in der Klasse während der gesamten Zeit bei ihren Schüler*innen. Dadurch minimiert sich die Gefahr der Überforderung und der Aufsichtspflicht. Während des gesamten Ablaufs ist keine direkte Nähe notwendig und die Distanz wird respektiert.
- In den Räumlichkeiten des Lern.Film.Studios und des RTS werden die RTS-Mitarbeitenden dazu angehalten, den Jugendlichen respektvoll zu begegnen. Auch die RTS-Mitarbeitenden halten sich nicht alleine mit einzelnen Jugendlichen auf.

2.2. Datenschutz im Rahmen der Filme

„Das Internet bietet für Groß und Klein unzählige Möglichkeiten: Facebook, YouTube, WhatsApp und viele mehr laden zur Erforschung ein. Informationen können dabei nicht nur bequem auf Knopfdruck abgerufen, sondern ebenso einfach der ganzen Welt offengelegt werden. Bilder, Videos und Texte können beliebig ge- und verteilt werden. Die damit einhergehenden Gefahren sind aber gerade für die Jüngsten unserer Gesellschaft keinesfalls absehbar. Die Preisgabe von persönlichen Daten in jungen Jahren kann sich unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt (wie zum Beispiel im Rahmen einer Bewerbung) als schwerer Fehler herausstellen, denn das Internet vergisst bekanntlich nicht“ (IT WELT.at, Liebel, H., Kindersicherung: Minderjährigenschutz nach der DSGVO).

Ein weiteres mögliches Risiko besteht im Datenschutz der Jugendlichen, wenn sie in den Kurzreportagen vorkommen, ihre Meinung vertreten und auch in der Mediathek auf der Website des Lern.Film.Studios längerfristig zu sehen sind. Genauso stellt auch die Veröffentlichung von Fotos und Videos, in denen die Jugendlichen zu sehen sind, auf den sozialen Medien ein Risiko dar. Mit personenbezogenen Daten muss einvernehmlich und im vollen Wissen der betroffenen Personen verantwortungsbewusst umgegangen werden. Eine Einverständniserklärung der über 14-Jährigen Jugendlichen, beziehungsweise der Eltern, wenn die Jugendlichen noch nicht 14 Jahre alt sind, soll garantieren, dass die an den Reportagen Teilnehmenden oder ihre Erziehungsberechtigten sich darüber im Klaren sind, dass diese Daten auf der Website des Lernfilmstudios veröffentlicht und für viele Personen öffentlich gemacht werden. Die Entscheidung von Jugendlichen oder Eltern, diese Einverständniserklärung nicht zu unterschreiben, wird respektiert und die Rolle des Teilnehmenden innerhalb des Films modifiziert. Das kann beispielsweise bedeuten, dass Aufgaben übernommen werden, die hinter der Kamera stattfinden, oder dass das Gesicht und die Stimme der Person unkenntlich gemacht werden. Genauso wird respektiert, dass Jugendliche auf manchen Fotos und Videos unvorteilhaft aussehen und/ oder sich mit der Veröffentlichung mancher Fotos und Videos nicht wohl fühlen. Deswegen werden jene Fotos und Videos im Falle einer Beschwerde aus den sozialen Medien entfernt, sodass sie nicht länger dort für die Öffentlichkeit zu sehen sind.

2.3. Umgang mit sensiblen Themen

Die Jugendlichen suchen sich das Thema ihrer Kurzdokumentation selbstständig aus und berichten darüber, was sie interessiert oder womöglich selbst betrifft. Die Themen können dabei auch sensible Bereiche umfassen, wie beispielsweise Suchtverhalten, sexueller Missbrauch, Mobbing, Psychische Gesundheit, Gewalt, Essstörungen, etc.,... Bei solchen sensiblen Themen wird heutzutage gerne eine sogenannte Triggerwarnung eingesetzt, welche Betroffene von beispielsweise sexueller Gewalt vor dem Inhalt warnen sollen, da dieser womöglich einen Trigger für diese Personen darstellen könnte. Unter „Trigger“ versteht man dabei einen Auslöser, der traumatische Ereignisse wiederbelebt und Flashbacks an das Erlebte auslösen können. Allerdings können solche Warnungen auch eine gegenteilige Wirkung erzielen und anstatt zu schützen erst recht Angst hervorrufen oder bestärken. Besonders Schlagwörter wie „Achtung!“ können einen negativen Effekt erzielen und Betroffene gänzlich davor abschrecken, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, was auch nicht zwingend sinnvoll ist. Aus diesem Grund erachten wir es als geeigneter, einen Hinweis zu formulieren, der beispielsweise wie folgt lauten könnte:

"Zunächst möchten wir euch auf Folgendes hinweisen: Es werden in diesem Film (zB psychische Erkrankungen) thematisiert. Falls ihr auf dieses Themen sensibel reagiert, schaut den Film vielleicht lieber mit einer vertrauten Person, mit der ihr den Film auch unterbrechen könnt, um euch über das Gehörte und Gesehene zu unterhalten."

Solche Hinweise werden bei sensiblen Themen, die typischerweise besonders wahrscheinlich einen Trigger auslösen können, zukünftig in den Filmen des Lern.Film.Studios eingebaut. Jedoch ist hierbei auch wichtig festzuhalten, dass eine gewisse Eigenverantwortung der ZuseherInnen vorausgesetzt wird.

2.4. Arbeits-PCs des Lern.Film.Studios

Die Arbeits-PCs des Lern.Film.Studios können auch ein mögliches Risiko darstellen, beispielsweise wenn sensible und persönliche Daten darauf gespeichert werden und ein Zugriff auf diese leicht möglich ist. Aus diesem Grund dürfen auf dem Desktop der PCs selbst keine Projekte gespeichert werden. Der Zugang zu Festplatten und Speicherkarten, auf denen sensible und persönliche Informationen im Rahmen alter Projekte zu finden sind, wird nur nach Absprache mit und unter Aufsicht der Projektleitung ermöglicht.

2.5. Externe Interviewpartner und Recherche

Um die teilnehmenden Jugendlichen auf die eigene Recherche und auf den Umgang mit externen Interviewpartnern vorzubereiten, werden im Vorfeld einige Maßnahmen getroffen. Diese sind wichtig, um sie vor andernfalls unerwarteten Reaktionen zu schützen, die im Rahmen einer Interviewanfrage und eines Interviews oftmals vorkommen können. Da die Jugendlichen die Recherche vor allem alleine übernehmen, sind die Möglichkeiten, die Jugendlichen zu schützen, begrenzt. Deswegen ergreifen wir im Vorfeld folgende Schutzmaßnahmen:

- Wir bereiten die Jugendlichen im Rahmen des ersten Workshops auf mögliche Situationen vor, die während der Recherche auftreten können. Dazu gehören ein

möglicher genervter, gestresster und/ oder abweisender Tonfall der Interviewpartner den Teilnehmenden gegenüber.

- Außerdem geben wir den Jugendlichen im Vorfeld Tipps und mögliche Antworten und Reaktionen mit, auf die sie bei (unhöflichen) Abweisungen der Interviewpartner zurückgreifen können.

2.6. Entscheidungsstrukturen und Hierarchien innerhalb des Vereins

Damit sich auch die Mitarbeiter:innen persönlich einbringen können, wird eine flache Hierarchie innerhalb des Vereins, sowie ein offenes Ohr für alle Anliegen und Beschwerden angestrebt. Die Schulen und Vereine kommunizieren ihr Interesse direkt mit der Workshoporganisatorin. So wird eine direkte Interaktion ermöglicht und lange Kommunikationswege und damit verbundene Risiken, wie Falschinformationen, werden verringert. Die Kommunikation erfolgt überwiegend per Mail oder telefonisch, wenn die Schule bereits einen Workshop absolviert hat.

2.7. Versicherung des Lern.Film.Studio-Equipments

Ein weiteres Risiko birgt das Lern.Film.Studio-, sowie das RTS-Equipment. Sollten Kamera, Stativ, oder etwaige andere Geräte im Rahmen eines Drehs beschädigt werden oder verloren gehen, dann werden die Jugendlichen durch die folgenden Maßnahmen geschützt.

1. Die Ausrüstung des Lern.Film.Studio ist zum Großteil versichert. Für etwaige andere Abnützungen, die nicht von der Versicherung abgedeckt sind, haftet der Verein.
2. Die Ausrüstung des RTS ist versichert. Für etwaige Schäden und Abnützungen des Equipment kommt die Versicherung auf.
3. Die Jugendlichen haften in keinem Fall für Schäden oder Abnützungen. Sie müssen weder dafür aufkommen, noch werden sie in irgendeiner Form bestraft, geschimpft, verantwortlich gemacht, etc. Das liegt daran, dass Fehler, Schäden und Abnützungen passieren können, besonders dann, wenn man den Umgang mit dem Equipment erst neu erlernt. Daher werden die Jugendlichen lediglich im Vorfeld auf einen sorgsamen Umgang mit dem Equipment hingewiesen. So werden auch jegliche Handgriffe und etwaige Tricks, die für den Aufbau der Ausstattung notwendig sind, im Vorhinein gründlich besprochen.

2.8. Übernachtungen und längere Aufenthalte

Im Rahmen längerer Aufenthalte für größere Filmprojekte, während derer die Jugendlichen nicht Zuhause übernachten, stellen wir eine umfassende Betreuung und Aufsicht mithilfe mindestens zweier Begleitpersonen sicher. Außerdem wird auch eine unterschriebene Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bis zum Alter von 18 Jahren eingefordert, wie es in Salzburg der Jugendschutzverordnung entspricht (oesterreich.gv.at, Aufsichtspersonen/ Begleitpersonen).

3. Krisenleitfaden

Der folgende Krisenleitfaden beschreibt den Vorgang im Zusammenhang mit dem Verdachtsfall, dass innerhalb eines Filmteams deutlich erkennbare Belästigung, oder Mobbing, oder Gewalt (physisch, sexuell, psychisch) auftritt.

KRISENLEITFADEN

ZUM UMGANG MIT BESCHWERDEN UND VERDACHTSFÄLLEN

1. EINE VERDACHTSMELDUNG WIRD DEM VEREIN GEMELDET

WEITERLEITUNG AN EIN VEREINSMITGLIED. DIESES LEITET DIE MELDUNG WIEDERUM AN DEN VORSTAND WEITER UND ENTSCHIEDET MIT DIESEM DIE WEITEREN SCHRITTE. DIE BETROFFENE PERSON WIRD KONTAKTIERT UND DIE VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT UND DATENSCHUTZBESTIMMUNG WERDEN BERÜCKSICHTIGT.

2. WER MELDET DEN VERDACHT?

DIE LEHRPERSON/
DIE BEGLEITPERSON

DER BETROFFENE
JUGENDLICHE

WORKSHOP-
LEITERIN

EINE DITTE
PERSON

A) INTERNER VERDACHTSFALL IM VEREIN

VERDACHT BETRIFFT

MITARBEITERINNEN,
PARTNERORGANISATIONEN, ODER EXTERNE,
DIE IM VEREIN TÄTIG SIND

VERDACHT
ERHÄRTET

SUSPENDIERUNG
BIS KLÄRUNG

VERDACHT
ENTKRÄFTET

GESPRÄCH MIT
BETEILIGTEN PERSONEN
FÜHREN

B) EXTERNER VERDACHTSFALL AUßERHALB

VERDACHT BETRIFFT

PERSONEN/ ORGANISATIONEN
AUßERHALB DER ZUSTÄNDIGKEIT
DES VEREINS

GESPRÄCH MIT
KINDERSCHUTZBEAUFTRACHTEM UND/ ODER
PÄDAGOGISCHEM VORSTAND

SCHUTZ UND HILFE SICHERSTELLEN
MELDUNG BEI DER KINDER- UND JUGENDHILFE

A) VERSTOß VOM VERHALTENSKODEX
OHNE STRAFRECHTLICHE KONSEQUENZ

GESPRÄCH MIT DEM/ DER MITARBEITERIN

B) VERSTOß VOM VERHALTENSKODEX
MIT STRAFRECHTLICHER KONSEQUENZ

MELDUNG AN KINDER- UND JUGENDHILFE
ANZEIGE BEI DER POLIZEI

4. Verhaltenskodex

Ich verpflichte mich in Zusammenhang mit meiner Tätigkeit innerhalb des Vereins Lern.Film.Studio

1. die Kinder und Jugendlichen zu ermutigen und einen wertschätzenden Umgang zu pflegen
2. die Kinder und Jugendlichen fair zu behandeln und den Fokus auf eine positive Fehlerkultur zu legen
3. die soziale, ethische, kulturelle Herkunft sowie Weltanschauungen und sexuelle Orientierung zu respektieren und von einer abwertenden und diskriminierenden Haltung Abstand zu nehmen
4. keine Formen von Gewalt zuzufügen, insbesondere keiner psychischen, physischen und sexuellen Gewalt anzuwenden
5. die persönlichen Grenzen wie Nähe und Distanz aller Beteiligten einzuhalten
6. keinen körperlichen Kontakt vorzunehmen
7. die Bildrechte der Teilnehmenden zu berücksichtigen und bei Bedarf eine Einverständniserklärung von Erziehungsberechtigten einzufordern
8. keine 1:1-Begegnung einzugehen und ausschließlich über die vorgegebenen Kommunikationskanäle zu kommunizieren,
9. Meinungen, Wünsche und Probleme wahrzunehmen und entsprechend zu handeln,
10. geäußerte bzw. wahrgenommene Grenzverletzungen an den Vorstand zu kommunizieren.

Ich wurde über den Verhaltenskodex informiert und aufgeklärt, nehme meine Vorbildfunktion wahr und werde keine Kindeswohlgefährdenden Tätigkeiten durchführen. Bei Überforderung und Unsicherheiten wende ich mich an das interne Team.

Unterschrift: _____